



Erkennungsdienstlicher Workflow und „Automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystem“ (AFIS).

Vernetzte biometrische Daten

Eurodac war weltweit das erste zentrale automatisierte Fingerabdruckidentifizierungssystem mehrerer Staaten. Für die Nutzung der Daten zur Strafverfolgung gibt es allerdings rechtliche Grenzen.

Im Jänner 2003 wurde, basierend auf der ersten Eurodac-Verordnung,¹ die erste internationale zentrale Fingerabdruck-Datenbank der Welt in Betrieb genommen, die mit einem „Automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystem“ (AFIS) arbeitet. Das Eurodac-AFIS wurde errichtet, um Asylwerber und illegale Fremde, die aus unterschiedlichen Gründen laufend ihre Personaldaten wechseln, identifizieren zu können.

Hauptziel der Errichtung dieses Systems war eine effiziente Umsetzung des Dubliner Übereinkommens aus dem Jahr 1997 bzw. der ab dem Jahr 2003 für die EU-Staaten geltenden Dublin-II-Verordnung.² Nach dieser Bestimmung ist jener Staat für die Abwicklung des Asylverfahrens bzw. für Ab- und Rückschiebungen in die Herkunftsländer zuständig, in dem ein Drittstaatsangehöriger erstmals einen Asylantrag gestellt

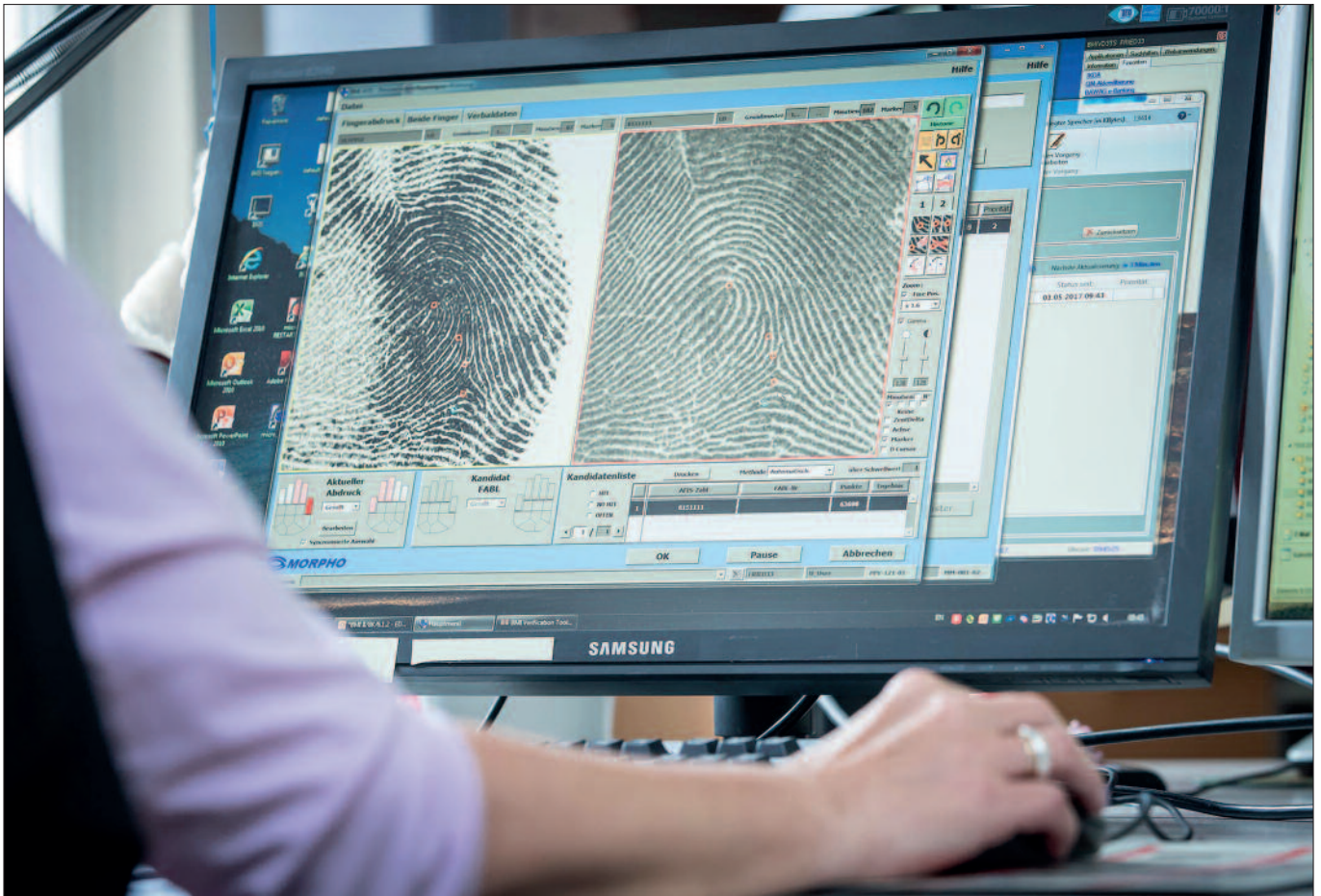
hat oder erstmals als illegal aufhältig aufgegriffen wurde und nicht in einen Drittstaat rückschiebbar ist.

Personen, die wegen Verfolgung eines Schutzes bedürfen, sollten diesen auch erhalten können. Andererseits soll das Asylrecht nicht durch Verschleiern der richtigen Identität, wechselnden unterschiedlichen Fluchtgeschichten oder bevorzugtes Aussuchen eines gewünschten EU-Asylantragstaates missbraucht werden. Oft ist ein solches Asylshopping auch dadurch bedingt, dass versucht wird, bessere soziale Bedingungen während des laufenden Asylverfahrens zu nutzen, oder dass – nach Ablehnung eines Antrags in einem Staat – mit anderen Personaldaten, anderer behaupteter Staatsbürgerschaft oder anderen Verfolgungsbehauptungen ein neuer Antrag gestellt wird. Durch die Fingerabdruckidentifizierung sollte Asylshopping verhindert werden.

Anonyme Speicherung. Die Dateninhalte der Eurodac-Datenbank wurden auf ein Minimum an erforderlichen Verfahrensdaten (z. B. Zuordnungsnummern, Staatenkennungen, Asylantragsdatum und eben Fingerabdruckdaten) beschränkt und ist es bis dato unzulässig, zu den erfassten Fingerabdruckdaten auch die bei der Erfassung von der Person verwendeten Personaldaten in das Eurodac-System einzuspeichern.

Damit müssen in jedem über Fingerabdruckabgleich festgestellten Trefferfall über die nationalen Dublin-Kontaktstellen der Asyl- und Fremdenbehörden Folgedaten angefordert werden. Ein Fingerabdruckabgleich wird in Österreich binnen Minuten und rund um die Uhr nach der Erfassung gegen das Zentralsystem in Straßburg durchgeführt.

Die Neuartigkeit von Eurodac lag darin, dass Mitgliedstaaten (alle EU-Staaten und zwischenzeitlich auch alle



Daktyloskopische Verifizierung und Validierung im AFIS durch Fingerabdruckexperten.

EU-assozierten Staaten) aus ihrem nationalen AFIS-System und aus nationalen Datenerfassungsprozessen in Echtzeit Fingerabdrücke von Asylwerbern (seit 2015 bezeichnet als „Personen, die internationalen Schutz beantragen“), sowie von Personen, die illegal aus einem Drittstaat in einen EU-Staat einreisen und nicht zurückgeschoben werden können, sofort durch Fingerabdruckabnahme zu erfassen sind und in diesem zentralen EU-AFIS eingespeichert werden müssen. Das System erlaubt zu Identifizierungszwecken auch reine Suchanfragen der EU-Mitgliedstaaten mit Fingerabdruckdaten von illegal aufhältigen Fremden, von denen vermutet wird, dass sie unter anderen Personaldaten im Eurodac-System als Asylwerber gespeichert worden sind.

Im Jahr 2015, in dem die Flüchtlingszahlen explodierten, wurden von Österreich 67.850 Asylantragsteller über 14 Jahren mit Fingerabdruckerfassung in das Eurodac-System eingespeichert und mit diesen Speicherungen 43.171 Treffer auf Asylvorspeicherungen oder illegale Fremdenerfassungen anderer EU-Staaten erzielt. 2016 wurden von Österreich 30.267 Asylantrag-

steller über 14 Jahren eingespeichert und dabei 36.537 Treffer erzielt. Auch die Trefferzahlen beim Abgleich illegaler Fremder sind enorm. So wurden etwa 2016 insgesamt 20.042 illegale Fremde über 14 Jahre im Eurodac-System abgeglichen und dabei 15.702 Treffer auf zuvor von anderen Staaten gespeicherte Asylantragstellungen erzielt.

Dass Trefferzahlen höher sein können als die Zahl der eingespeicherten Personen liegt daran, dass viele dieser Personen in mehreren EU-Staaten Asylanträge gestellt haben. Spitzenreiter solcher Asylhopper haben in bis zu 15 EU-Staaten Asylanträge eingebracht, wobei von solchen Personen üblicherweise laufend andere Personaldaten oder Fluchtgründe gegenüber den Behörden vorgebracht werden.

Als 2015/2016 mit der Flüchtlings- bzw. Ausreisewelle aus vielen afrikanischen Staaten und dem Nahen Osten auch das bis zu diesem Zeitpunkt relativ gut funktionierende europäische Asylregime mit der Abwicklung der Asylverfahren im Erstantragstaat faktisch über Nacht zusammenbrach, war dies kein Systemmangel des Eurodac-Systems. Vielmehr wurden und werden über die

Fingerabdruckergebnisse mit biometrisch gesicherten Erkenntnissen die jeweiligen Erstantragsstaaten und auch Reisewege von Asylhoppern zur Abwicklung der Asylverfahren nach wie vor klar und binnen Minuten nach Datenerfassung erkannt. Allerdings wurde die Funktionsweise des Dublin-Regimes in der Zusammenarbeit mit manchen EU-Staaten aus unterschiedlichen Gründen, vor allem durch politische Entscheidungen und höchstgerichtliche Urteile über die Unzulässigkeit von Rückführungen von Asylhoppern in bestimmte EU-Staaten ausgelöst.

Die Gründe und Auswirkungen dieser Entscheidungen sind nach wie vor Diskussionspunkt noch nicht gelöster Probleme auf höchster politischer Ebene in der Europäischen Union.

Die Nutzungsmöglichkeit der biometrischen EU-Fremdenrechtsdatenbanken für Polizei und Justizbehörden (*Law Enforcement Authorities – LEA*) ist stark eingeschränkt. Die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei Identifizierungsprozessen mit Asylwerbern zeigten auch, dass Personen, die in der Regel keinen Anspruch auf Asyl haben, oft Falschan-



Eurodac: Fingerabdruckerfassung über Livescanner.

gaben zu ihrer Identität machen – und zwar nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen Asylhoppings. Der Umstand, dass in dieser Verfahrenszeit zumindest ein vorläufiges Aufenthaltsrecht besteht, wird auch von international tätigen Kriminellen genutzt. Solchen Personen ist in der Regel natürlich klar, dass sie mit nicht begründbaren Asylanträgen letztlich keinen Asylschutz erhalten werden, sie genießen aber während des laufenden Asylverfahrens faktischen Abschiebeschutz.

Es wurden daher bald nach Inbetriebnahme des Eurodac-Systems von den Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten Forderungen an die Europäische Kommission gerichtet, dieses Identifizierungssystem und die gespeicherten Fingerabdrücke zur Identifizierung von fremden Straftätern, die offensichtlich Falschidentitäten verwenden oder deren daktyloskopische Spuren auf Tatorten gesichert wurden, auch für Suchen zu Zwecken der Sicherheitspolizei und Strafjustiz nutzbar zu machen. Diese Forderung gipfelte in einer einstimmigen Ratsschlussfolgerung der EU-Innenminister vom 12. Juni 2007³, in der die Europäische Kommission vom Rat aufgefordert wurde, einen Rechtstextvorschlag für die Nutzung dieser Daten für Strafverfolgungszwecke zu erstellen. Diese Ratsschlussfolgerungen wurden am gleichen Tag angenommen, an dem der Rat auch die Ratsschlussfolgerungen zur Überführung der wesentlichen Bestimmungen des damaligen multilateralen „Prümer Vertrages“⁴ zur Überführung in verbindliches EU-Recht

für alle EU-Staaten, annahm. Diese wesentlichen Bestimmungen waren die im Prümer Vertrag geschaffenen Onlinedatenverbundsysteme für den wechselseitigen Onlinezugriff der Vertragspartner mit Suchabfragen (ohne Speicherungen) von DNA-Daten, daktyloskopischen Daten und Kfz-Zulassungsregisterdaten für Zwecke der Sicherheits- und Justizbehörden.

Der Prümer Vertrag, der im Mai 2005 von sieben EU-Staaten, darunter den zwei Hauptentwicklerstaaten des „Prümer Systems“, Deutschland und Österreich, unterzeichnet wurde, stand allen EU-Mitgliedstaaten zum Beitritt offen. Diese Gelegenheit zum Beitritt wurde nach Bekanntwerden der ersten Ergebnisse der Echtbetriebsaufnahme im Prümer-DNA-Datenverbund, der zwischen Österreich und Deutschland am 6. Dezember 2006 erfolgte, auch sofort von sieben weiteren EU-Staaten mit Beitrittsgesuchen wahrgenommen. Auslöser dieser Beitrittswünsche waren nach dem ersten wechselseitigen Abgleich offener DNA-Tatortspurenprofilen mögliche Klärungen von rund 2.000 schweren Straftaten in Österreich und Deutschland.

Das Prümer Datenverbundsystem ist zwischenzeitlich das erfolgreichste biometrische Datenverbundsystem der Welt und ermöglicht den Mitgliedstaaten die Klärung von jährlich Zehntausenden offener Straftaten, bei denen international tätige Straftäter ihr biologisches Material oder Fingerabdrücke auf Tatorten hinterlassen haben, sowie die Identifizierung und Lokalisierung von

Tausenden gefahndeten Straftätern, die laufend ihre Personaldaten wechseln, aber durch die biometrischen Daten gesichert identifizierbar sind.

Während die Umsetzung des „Prümer Datenverbundsystems“ von den EU-Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer damals noch bestehenden originären Rechtsvorschlagskompetenz der „Dritten Säule“ für die Sicherheitskooperation rasch und mit Rechtswirksamkeit August 2008 erfolgte, war die politische Lage zur Nutzungsmöglichkeit der Eurodac-Daten schwieriger. Es gab zwar einen klaren Auftrag des Rates an die Europäische Kommission zur Erstellung von Rechtstextvorschlägen, jedoch wurden die Vorschläge nur zögerlich und in unbrauchbarer Weise vorgebracht. Es wurde damit argumentiert, dass die Sicherheitsbehörden keine Zugriffe auf diese Asylfingerabdruckdatensätze benötigen, da es sich hier nicht um Kriminelle handelt und daher ein Zugriff nicht notwendig und unverhältnismäßig wäre. Übersehen wurde allerdings der Umstand, dass die Eurodac-Fingerabdruck-Datenbank ohnehin nur dann genutzt wird, wenn ein Drittstaatsangehöriger, der nicht gesichert identifizierbar ist, bereits einmal nachweislich kriminell geworden war. Gegen das Eurodac-AFIS sollten daher nur Fingerabdruckdaten von bereits kriminellen Straftätern abgeglichen werden, die ihre wahre Identität verschleiern und bei denen nicht auszuschließen war, dass sie bereits in diesem AFIS als Asylwerber oder illegaler Fremde – in der Regel zu anderen Personaldaten – erfasst wurden.

Nach langen Verhandlungen kam es zu einer Kompromisslösung zwischen dem Rat welcher diese Zugriffe einstimmig forderte und der Europäischen Kommission sowie dem Europäischen Parlament, welche diese Identifizierungsabgleiche verhindern wollten.

Die neue Eurodac-Verordnung⁵ wurde im Juni 2013 angenommen und trat mit 20. Juli 2015 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt sind auch die Sicherheits- und Justizbehörden grundsätzlich in der Lage, Fingerabdruckdaten von Kriminellen aus ihrem nationalen AFIS gegen das Eurodac-Hit/No-Hit-System unter bestimmten Bedingungen abzugleichen.

Die Kompromisslösung hatte allerdings ihren Preis. So mussten die EU-Staaten etwa zustimmen, dass die Speicherdauer illegaler Fremder im Eurodac-System von vorher zwei Jah-

ren auf nur 18 Monate begrenzt wurde. Vor allem wurden sehr hohe rechtliche und bürokratische Hürden eingezogen, die Zugriffe der Sicherheitsbehörden auf dieses System möglichst stark begrenzen sollten. Das System ist für die EU-Sicherheitsbehörden mit den derzeitigen Rechtsvorgaben nur sehr eingeschränkt nutzbar.

Gefordert wurde das Vorliegen eines konkreten Tatverdachts der Begehung einer „terroristischen Straftat“⁶ oder einer „schweren Straftat“⁷ im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 Europäischer Haftbefehl (EUHB) und nicht des für die Ausstellung von EU-Haftbefehlen relevanten Artikels 2 Abs. 2 EUHB (Straftaten, die mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind). Das bedeutet, dass bereits ein konkreter Verdacht zu einem solchen Delikt von mindestens dreijähriger Freiheitsstrafe vorliegen muss, um überhaupt eine Identifizierungsabfrage durchführen zu können.

Hier wird übersehen, dass solche terroristischen oder andere schwerste Straftaten üblicherweise von Begleitdelikten vorbereitet werden. Typische Begleitdelikte sind Urkundendelikte. Alle Terrorverdächtigen, die nach den Anschlägen von Madrid, Paris, Brüssel oder Berlin später durch Fingerabdrücke identifiziert wurden und die teilweise auch mit anderen Personaldatei zuvor als Asylwerber oder illegale Fremde erfasst worden waren, hatten keine oder falsche Reisedokumente genutzt. Der Abgleich von Fingerabdrücken nach solchen Delikten ist aber nicht zulässig, da derartige Delikte in allen EU-Staaten als minderschwere Delikte und immer mit weniger als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

Die Nutzung des Eurodac-Systems ist daher derzeit durchaus geeignet, um Täter etwa nach einem Mord oder Terroranschlag zu identifizieren und ihre Reiseroute durch Europa nachzuvollziehen, da sie meistens in mehreren EU-Staaten erfasst wurden, nicht aber um solche Delikte schon im Vorfeld zu verhindern, da die Klärung der richtigen Identität nach kleineren Delikten, die im Vorfeld gesetzt werden, rechtlich nicht ermöglicht wird.

Zusätzlich zu diesen Rechtshürden wurde noch eine Vielzahl von bürokratischen Hürden in den Rechtsakt eingebaut, die Abfragen erheblich erschweren. Neben einem schriftlichen Antrag einer zuständigen Sicherheits- oder Justizbehörde an eine zu notifizierende na-



Echtzeitdatenübermittlung der Fingerabdruckdaten nach Erfassung.

tionale Prüfstelle, die diese Anträge nochmals rechtlich prüfen und diese Prüfung und den Bedarf zu dokumentieren hat (Prüfstelle in Österreich ist das Bundeskriminalamt) muss auch eine gesonderte „Zugangsstelle“ notifiziert werden, die diese Anfragen durchzuführen und forensisch zu prüfen hat. Für Österreich ist ebenfalls das Bundeskriminalamt (Zentraler Erkennungsdienst – Daktyloskopiereferate) als nationale Zugangsstelle notifiziert.

Vorgeschaltet sind auch zwingend notwendige nationale AFIS-Abgleiche, Prüm-AFIS-Abgleiche gegen andere Mitgliedstaaten und Abgleiche gegen das VIS-AFIS der EU⁸, in dem für fünf Jahre die Fingerabdrücke aller Drittstaatsangehörigen gespeichert werden, die zuvor für die Einreise in einem EU-Staat an den Konsulaten um ein Schengenvisum angesucht haben.

Des Weiteren ist der Europäischen Kommission in einem Jahresbericht von den Mitgliedstaaten im Detail mitzuteilen, wie viele und warum überhaupt Anfragen von Kriminellendaten an das Eurodac-System gestellt wurden und was das Ermittlungsergebnis dieser Anfragen war.

Es gibt keine andere Rechtsgrundlage innerhalb der EU, die vergleichbare bürokratische Vorgaben hat. Diese Vorgaben mit operativen Dokumentations- und Berichtspflichten für die Europäische Kommission sind auch strukturell völlig unüblich. In allen anderen internationalen Rechtsakten sind vergleichbare internationale Abfragen und der Datenaustausch immer im Wege natio-

ner Kontaktstellen durchzuführen, die dafür auch verantwortlich sind.

Eine „Überprüfungsfunktion“ der Europäischen Kommission für Operativtätigkeiten der Mitgliedstaaten war bislang nicht bekannt. Für datenschutzrechtliche Kontrollen sind ohnedies immer die unabhängigen Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten berufen.

Die operative Bedeutung des Eurodac-Systems für die Sicherheitsbehörden wäre bei brauchbarer Nutzungsmöglichkeit enorm. Österreich war der erste EU-Staat, der den operativen Echtbetrieb mit Eurodac-LEA-Abfragen aufnehmen konnte. Das Bundeskriminalamt hat unmittelbar nach der Annahme der Rechtsakte im Jahr 2013 Projektanträge zur möglichen Anbindung des nationalen kriminalpolizeilichen AFIS sowohl an das Eurodac als auch an das VIS-AFIS eingereicht und nach der ISF-Förderzusage umgehend mit der Realisierung begonnen. Die Arbeiten wurden Ende Jänner 2016 wie geplant abgeschlossen.

Durch die Schleppertragödie von Pandorf mit 71 Toten im August 2015 war dringlicheres Handeln erforderlich. Es wurden die zu diesem Zeitpunkt noch im Testbetrieb laufenden Zugänge zum Eurodac-AFIS provisorisch in Betrieb genommen. Mit den Fingerabdruckabgleichen der Toten konnten sofort acht Opfer identifiziert und deren Reisebewegungen nachvollzogen werden. Bis Jahresende 2015 wurden im provisorischen sieben weitere Tatverdächtige nach Delikten wie Mord, Ein-

bruch, Schlepperei und Terrorverdacht abgeglichen und es konnten zwei dieser Tatverdächtigen, darunter auch ein Terrorverdächtiger, identifiziert werden.

Im Jahr 2016 lief der volle Operativbetrieb an. Trotz der rechtlich-bürokratischen Hürden erfolgten 120 operative Eurodac-AFIS-Abgleiche. Diese resultierten in 96 Eurodac-Treffern. Unter anderem konnten nach einem anderen Schlepperfall drei getötete Flüchtlinge, sieben Personen nach Terrorverdacht und 40 Personen identifiziert werden, die als Mitglieder krimineller Organisationen im Eigentumskriminalitätsbereich andere Identitäten und Asylanträge in unterschiedlichen EU-Staaten gestellt hatten.

Diese Zahlen sind im Vergleich zu den von Österreich durchgeführten daktyloskopischen Abgleichen von international tätigen Kriminellen und Tatortspuren im Prümer AFIS nicht sehr hoch.

Im Prümer AFIS-Datenverbund mit derzeit an Österreich angebotenen nationalen AFIS-Systemen von 21 EU-Staaten wurden 2016 rund 5.000 erfasste Verdächtige und Spuren von rund 800 ungeklärten Straftaten abgeglichen. Dabei konnten über 3.500 Personentreffer auf Vorspeicherungen in anderen Staaten erzielt werden, die danach in über 600 Fällen die Verwendung von Aliasdaten solcher in Österreich erfassten Straftäter und das Bestehen von über 300 aufrechten Fahndungsausschreibungen erkennen ließen. Mit den Spurenabgleichen österreichischer Tatortspuren konnten 149 Treffer auf in anderen EU-Staaten gespeicherte Straftäter erzielt werden und damit den österreichischen Ermittlungsbehörden die Spurenverursacher zu diesen offenen Straftaten, darunter ein Mord, mitgeteilt werden. Diese Abfragen wären in annähernd gleichem Umfang auch gegen das Eurodac-System sinnvoll, können aber wegen der erwähnten Rechtshürden nicht in diesem Umfang durchgeführt werden.

Österreich war nicht nur der erste EU-Staat, der dieses System nutzte, sondern nutzt mit rund zwei Dritteln aller Eurodac-LEA-Anfragen dieses Instrument am intensivsten und damit auch erfolgreichsten. Mit Jahresende 2016 haben erst sechs weitere EU-Staaten den technischen Echtbetrieb aufnehmen können. Diese Staaten fragen – auch als Auswirkung der rechtlichen Hürden – nur sehr vereinzelt das System ab.

Eurodac-Verordnungsentwurf 2016/2017. Die Flüchtlingswelle 2015/2016 hat zu einem politischen Umdenken zu Fragen effizienter Identifizierungsmöglichkeiten im Flüchtlings- und Fremdenrechtsbereich geführt.

Im Mai 2016 legte die Europäische Kommission einen Entwurf einer neuen Eurodac-Verordnung vor, die erhebliche Verbesserungen des Systems für den Fremden- und Asylrechtsbereich beinhaltet, um solche Drittstaatsangehörigen noch effizienter und rascher richtig identifizieren und in ihre Herkunftsstaaten rückführen zu können, wenn keine tatsächlichen Asylgründe vorliegen. So sollen etwa in Zukunft etwa auch die personenbezogenen Daten von Asylantragstellern und illegalen Fremden sofort im Eurodac-System gespeichert werden und daher nach Treffern sofort für alle Mitgliedstaaten verfügbar sein. Die biometrischen Dateninhalte werden durch Aufnahme eines Lichtbildes erweitert und Abgleichbeschränkungen bestimmter Datenpools werden aufgehoben. So wurde beispielsweise der Datenpool von illegalen Fremden, die nicht abgeschoben werden konnten und seit 2015 ohnehin nur mehr 18 Monate gespeichert wurden, auf fünf Jahre Speicherdauer erhöht. Dieser Datenpool wird in Zukunft auch für Suchanfragen der Mitgliedstaaten bei Aufgriffen illegaler Fremder, die keinen Asylantrag stellen, zugänglich gemacht werden.

Bislang dürfen Daten von Asylwerbern erst ab dem 14. Lebensjahr in das System eingespeichert werden. Dies führte einerseits dazu, dass wesentlich ältere Asylwerber bei ihren Befragungenangaben, erst 13 Jahre alt zu sein und andererseits jährlich Tausende von Asylwerbern, die vermeintlich oder auch tatsächlich unter 14 Jahre alt waren, von den Betreuungsstellen in den Mitgliedstaaten verschwanden und als vermisste Minderjährige gesucht werden mussten. Mangels Fingerabdrücken waren diese aber nicht mehr identifizierbar, selbst wenn sie in anderen Mitgliedstaaten wieder unter anderen Namen als Asylwerber auftauchten.

Diese dringend erforderlichen Änderungen werden wohl in Kürze angenommen werden. Die Eurodac-LEA-Bestimmungen mit allen angeführten Hemmnissen bleiben allerdings faktisch unverändert – trotz der Erfahrungen vor allem in den letzten zwei Jahren aus dem Bereich Identifizierungen von Terrorismusverdächtigen. Dies war, wie die

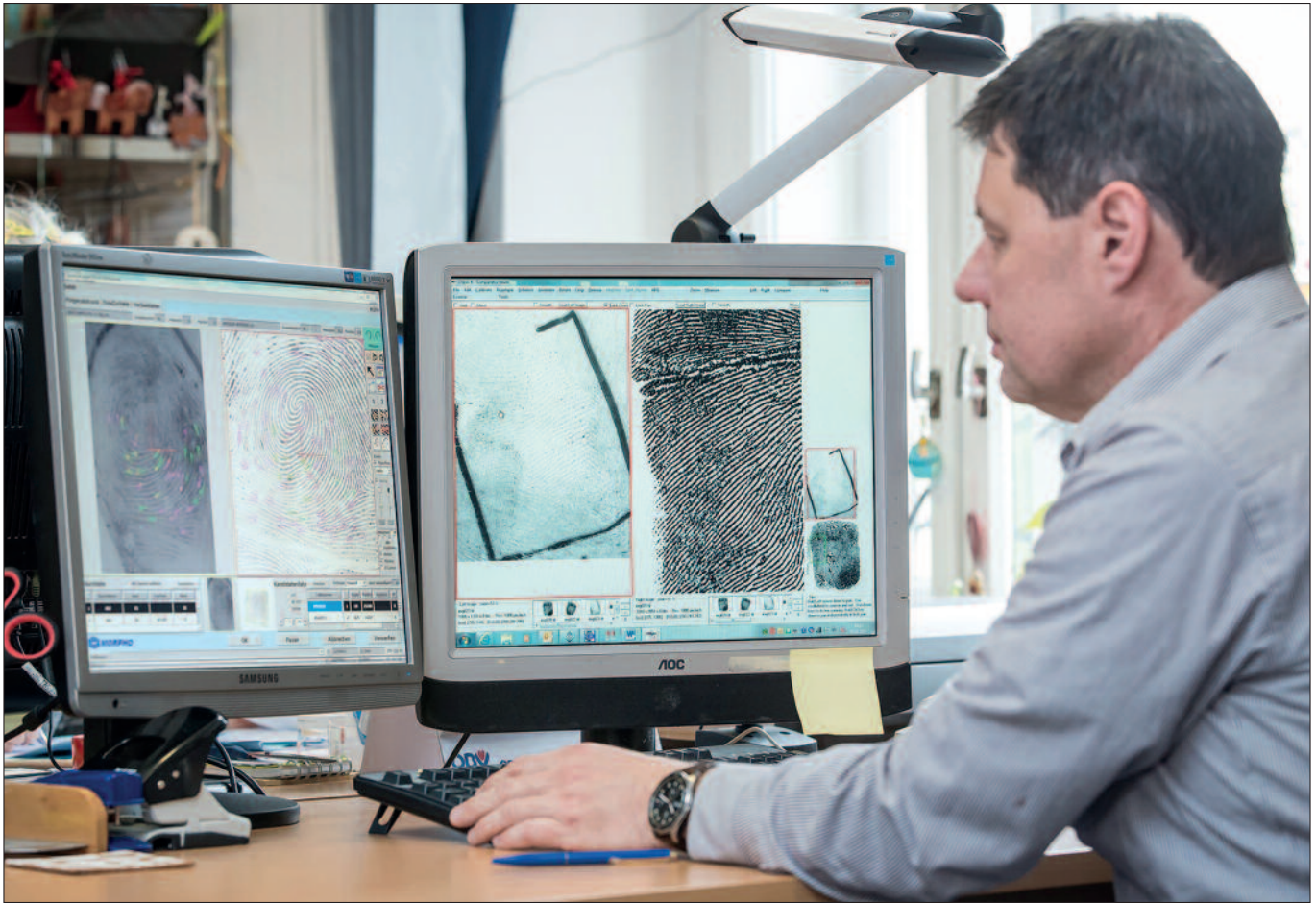
Verhandlungen ergaben, kein Missverständnis, sondern gewollt. Die Argumente, warum die Sicherheitsbehörden diese Identifizierungsdaten möglichst nicht nutzen sollten, sind noch aus den Verhandlungen 2007 bis 2013 bekannt. Hinzugekommen ist das Argument, dass man EGH-Urteile zur Vorratsdatenspeicherung beachten müsste. Das überrascht noch mehr, zumal diese reinen Identifizierungsdaten ja auch bereits zum Zwecke der richtigen Identifizierung von Straftätern aus Drittstaaten erfasst werden. Zusätzlich handelt es sich bei diesen Abgleichen nicht einmal um Strafverfolgungsmaßnahmen, sondern es werden nur Fingerabdrücke, die bei nicht ausreichend identifizierbare Drittstaatsangehörige nach konkreten Straftaten erstellt wurden, gegen das Eurodac-System abgeglichen, um sie identifizieren zu können.

Bei Treffern wäre natürlich nicht nur eine bessere Identifizierung dieser Straftäter möglich, sondern es könnten auch die Asyl- und Fremdenrechtsbehörden derartig identifizierte Personen, denen konkrete Straftaten zugeordnet werden können, leichter in ihre Herkunftsstaaten zurückbringen.

Auswirkungen auf andere EU-Datenbanken. Die Eurodac-Verordnung ist nur ein Synonym für Zugriffsmöglichkeiten der Sicherheitsbehörden von bereits operativen oder derzeit in Errichtung befindlicher anderer EU-Fremdenrechtssysteme, die eine kontrollierte Ein- und Ausreise bzw. den rechtmäßigen Aufenthalt in der EU gewährleisten sollen.

Das Eurodac-System ist zwar die wichtigste Datenbank in diesem Bereich, da hier bis zu 90 Prozent aller Personen undokumentiert erfasst wurden. Wie die Eurodac-Trefferzahlen aus dem Asylbereich zeigen, liegt in diesem Personenkreis, deren Daten in unterschiedlichen Fremdenrechtssystemen gespeichert werden, aber aus unterschiedlichen Gründen ein sehr hohes Potenzial, die richtige Identität vor den Behörden zu verschleiern.

Die gleichen Zugangsbeschränkungen haben – zumindest was die rechtliche Hürde der mindestens dreijährigen Strafdrohung bei einer bereits verübten Straftat betrifft – auch alle andere EU-Fremdenrechtssysteme, wie das VISA-System, das geplante EU-Entry/Exit-Grenzkontrollsystem, das auch die Fingerabdruckerfassung aller aus Drittstaaten



Daktyloskopische Tatortspurenverifizierung: Die Nutzungsmöglichkeit der biometrischen EU-Fremdenrechtsdatenbanken für Polizei und Justizbehörden ist eingeschränkt.

ten ein- und ausreisender Personen vorzusehen, oder das geplante ETIAS⁹, ein dem Visa-Waiver-Programm nachgebildetes System zur Datenerfassung von für in die EU einreisende visafreie Staatsbürger aus Drittstaaten.

Mit all diesen Rechtsinstrumenten und Systemen ist vorgesehen, dass Reisende, und zwar solange sie noch nicht kriminell wurden, vor ihrer Einreise in die EU umfangreich gegen alle bestehenden Fremdenrechtsdatenbanken oder auch sicherheitspolizeiliche oder justizielle Datenbanken, wie etwa dem Schengener Informationssystem, abgeglichen werden. Sobald aber diese Personen in der EU aufhältig sind und hier kriminell werden, dürfen sie kaum mehr gegen die bestehenden Datenbestände dieser Systeme abgeglichen werden, um sie identifizieren zu können. Dass damit das Ziel von Vermeidung des Aufenthalts krimineller Drittstaatsangehöriger mit vereinfacht möglicher Abschiebung in ihre Herkunftsstaaten nicht immer sonderlich gut gelingen kann, ist evident.

Österreich hat auch in den Verhandlungen von der Europäischen Kommis-

sion wesentliche Änderungen dieser Bestimmungen eingefordert. Diesen Forderungen schließen sich nach und nach immer mehr EU-Staaten bzw. deren Sicherheitsbehörden an. Ob die Verhandlungen und Forderungen Erfolg haben werden, bleibt abzuwarten. Gelingt dies, wird es einen sehr großen Mehrwert für die Identifizierung von und damit Vermeidung weiterer Straftaten von international tätigen Kriminellen haben, die auch das Asylrecht in der EU missbrauchen oder sich hier illegal aufhalten.

Reinhard Schmid

Ministerialrat Dr. Reinhard Schmid ist Leiter des Büros 6.1 (Zentraler Erkennungsdienst) im Bundeskriminalamt.

¹Eurodac Verordnung (EG) 2725/2000 vom 11. Dezember 2000 gültig bis 15. Juli 2015.

²Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Unterzeichnerstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Unterzeichnerstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin II).

³Ratsschlussfolgerungen (11004/07).

⁴Vertrag zwischen Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Österreich über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration BGBL III Nr. 159 vom 16. Oktober 2006.

⁵Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Eurodac-Verordnung).

⁶„Terroristische Straftaten“: Straftaten nach einzelstaatlichem Recht, die den in den Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates genannten Straftaten entsprechen oder gleichwertig sind.

⁷„Schwere Straftaten“: Straftaten, die den in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten Straftaten entsprechen oder gleichwertig sind, wenn die Straftaten mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Sicherungsmaßnahme für eine Höchstdauer von mindestens drei Jahren nach dem einzelstaatlichen Recht geahndet werden können.

⁸Visa-Informationssystem sofern die in dem Beschluss 2008/633/JHA.

⁹European Travel Information and Authorisation System.